

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

81

Gesetz: ZPO § 56 Abs. 1;
BGB § 104 Ziffer 2

Leitsätze:

1. Die in § 56 Abs. 1 ZPO vorgeschriebene Berücksichtigung des Mangels der Prozeßfähigkeit von Amts wegen bedeutet nur, daß die Frage, ob das Gericht von der Prozeßfähigkeit einer Partei überzeugt ist, der Parteidisposition verschlossen ist. Sie bedeutet aber nicht, daß die Parteinitiative für die Herbeiführung der entsprechenden Überzeugung des Gerichts ausgeschlossen und durch ein Officialverfahren ersetzt wird. Es bleibt daher Aufgabe der Parteien, entsprechende Tatsachen und Beweiserbieten für das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Prozeßfähigkeit in den Prozeß einzuführen.
2. Sprechen jedenfalls erhebliche Indizien gegen die Prozeßfähigkeit eines Klägers, so trägt er die Beweislast für das Vorliegen der Prozeßfähigkeit. Bei Beweisfähigkeit des Klägers für das Vorliegen einer von Anfang an gegebenen und während des Prozesses bestehenden Prozeßfähigkeit kann ein Sachurteil nicht ergehen. Wird ein Kläger hinsichtlich seiner Prozeßfähigkeit in der Revisionsinstanz für beweisfällig befunden, so müssen in den Vorinstanzen ergangene Sachurteile samt den zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben werden, und es muß die Klage auf Kosten des Klägers als unzulässig abgewiesen werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 551/57

Urteil des BAG vom 6. Mai 1958

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

81

AZR 551/57
Ber.-Reg. Nr. 783/57 I
Bayern

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zugestellt
am 6. Mai 1958

Herrn Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. April 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Pro-
fessor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesar-
beitsrichter Dr. Göbel und Dr. Erich Frey für Recht er-
kannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer I, vom
27. September 1957 - Ber.-Reg.-Nr. 783/57 I -
und das Urteil des Arbeitsgerichts Kempten vom
19. Juli 1957 - Prozeß-Reg. Nr. I 752/56 Li -
samt den diesen Urteilen zugrunde liegenden Ver-
fahren aufgehoben und die Klage als unzulässig
abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten in der Zeit von Mitte 1949 bis zum 31. März 1955 tätig, zuletzt als Angestellter in der Druckerei der Beklagten. Ihm wurde von der Beklagten anlässlich der Verlegung ihres Verkaufsbüros mit Schreiben vom 31. März 1955 vorsorglich zum nächstzulässigen Termin gekündigt. Am 1. April 1955 schlossen die Parteien folgende Vereinbarung:

"Herr K. [REDACTED] erhält für die Monate April bis September 1955 einschließlich die Gehälter brutto für netto als Abfindung. Herr K. [REDACTED] erklärt, daß damit alle Forderungen irgendwelcher Art, die er gegen die Firma Kr. [REDACTED] haben könnte, erledigt sind."

Den aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Betrag von 2.400,-- DM hat die Beklagte an den Kläger gezahlt.

Der Kläger, der in der Zeit vom 3. Mai 1955 bis zum 30. August 1955 im Psychiatrischen Landeskrankenhaus W. [REDACTED] war, hat mit der am 29. November 1956 beim Arbeitsgericht Kempten eingereichten Klage geltend gemacht, die Vereinbarung vom 1. April 1955 sei ihm abgenötigt worden. Er hat Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 31. März 1955 begehrt mit der Begründung, sie sei wegen Fehlens der wegen seiner Schwerbeschädigteneigenschaft erforderlichen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unwirksam und auch sozial ungerechtfertigt, weil sie ohne Angabe von Gründen und unter Ausnützung der Machtstellung der Beklagten erfolgt sei. Mit der weiteren Begründung, wegen des schlechten Betriebsklimas bei der Beklagten sei ihm ein weiteres Verbleiben bei der Beklagten nicht zuzumuten, hat er als Entschädigung eine Abfindung von 12 Monatsgehältern im Gesamtbetrag von 7.475,-- DM verlangt.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, der Kläger sei prozeßunfähig, wofür sie Beweis durch ein amtsärztliches Gutachten erbierte. In der Sache selbst hat sie geltend gemacht, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger sei durch die von ihm nicht angefochtene Vereinbarung vom 1. April 1955 im Wege des gegenseitigen Einverständnisses aufgelöst worden, und nach dem Inhalt der Ab-



sprache vom 1. April 1955 könne der Kläger von ihr nichts mehr fordern.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, durch die rechtsgültige Vereinbarung vom 1. April 1955 sei das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgelöst worden, und die vom Kläger begehrte Abfindung habe durch diese Vereinbarung ihre Erledigung gefunden.

In der hiergegen erhobenen Berufung hat der Kläger behauptet, im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vom 1. April 1955 sei er wegen einer geistigen Störung nicht in der Lage gewesen, eine Willenserklärung rechtsverbindlich abzugeben.

Das Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Urteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis dafür, daß er am 1. April 1955 geschäftsunfähig gewesen sei, mangels entsprechenden Beweiserbietens nicht erbracht. Somit sei das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten durch die Vereinbarung vom 1. April 1955 gültig aufgelöst und er jedenfalls darin auch für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gültig abgefunden.

Mit der hiergegen erhobenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter mit der Rüge, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht als nicht bewiesen betrachtet, daß er am 1. April 1955 geschäftsunfähig gewesen sei.

Entscheidungsgründe:

1. Gemäß § 56 Abs. 1 ZPO hat das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit einer Partei von Amts wegen zu berücksichtigen. Dies gilt auch in der Revisionsinstanz (RGZ 86, 15 167 und 63 647; RG Warn R 1921 Nr. 78 957; RG Warn R 1929 Nr. 25 407; RG Warn R 1931 Nr. 11 257; RG Warn R 1938 Nr. 40 957; RAG Warn R 1931 Nr. 214 4347; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 56 Anm. II; § 56 Anm. IV 4; § 559 Anm. IV 2 a zu Fußnote 19; Wieczorek, ZPO, § 56 Anm. A II; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., 1956, § 43 III 3, Fußnote 3, S. 182; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., 1958, § 56 Anm. 1 A).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die in § 56 Abs. 1 ZPO vorgeschriebene Berücksichtigung eines Mangels der Prozeßfähigkeit bedeutet nicht, daß schematisch und in jedem Fall auch dort ein Nachweis der Prozeßfähigkeit zu fordern ist, wo das Gericht gegen die Prozeßfähigkeit einer Partei keine Bedenken hat. Die Vorschrift des § 56 Abs. 1 ZPO ist vielmehr so zu verstehen, daß das Gericht auftauchende sachliche Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit einer Partei von Amts wegen berücksichtigen muß (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 56 Anm. II; Wieczorek, aaO, § 56 Anm. A III a; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 56 Anm. 1 A). Dem im Gesetz vorgesehenen Grundsatz des Amtsprinzips entspricht es dabei, daß allerdings auch schon das Vorliegen objektiv gegebener Bedenken eine bestimmte Prüfung und gegebenenfalls Wertung des Gerichtes erforderlich macht.

2. Im vorliegenden Fall bestehen gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers sehr erhebliche Bedenken. Er hat in allen Instanzen dieses Rechtsstreites Schriftsätze zu den Akten eingereicht bzw. von ihm gefertigte Schriftsätze durch seine Prozeßbevollmächtigte einreichen lassen, in denen er ohne jeden verständlichen Grund Personen und Institutionen, die am Prozeß nicht beteiligt sind und auch ganz offensichtlich nicht mittelbar oder entfernt daran beteiligt sein können, maßlos und unsinnig beschimpft und verdächtigt. Es wird insoweit auf seine erstinstanzlichen Schreiben vom 13. Februar 1957 (Bl. 17 VA), vom 27. Februar 1957 (Bl. 21 VA), auf sein in der Berufungsinstanz zu den Akten gereichtes Schreiben vom 20. August 1957 an seine Prozeßbevollmächtigte (Bl. 55/57 VA) und auf sein in der Revisionsinstanz zu den Akten gereichtes Schreiben vom 29. März 1958 - Bl. 32/35 SenA - verwiesen, deren inhaltliche Wiedergabe in einem Urteil unangebracht ist.

Zieht man unter diesen Umständen in Betracht, daß sich der Kläger in der Zeit vom 3. Mai 1955 bis zum 30. August 1955 in der psychiatrischen Heilanstalt W [REDACTED] befunden hat, und zwar ausweislich eines zu den Akten gelangten Schreibens dieser Anstalt vom 1. Juni 1955 wegen ziemlich akuter Schizophrenie vorwiegend paranoider Prägung, und daß er ausweislich eines weiteren zu den Akten gelangten abschriftlichen Schreibens dieser Anstalt vom 5. Dezember 1956 im Zeit-



punkt seiner Anstaltsentlassung als nicht prozeßfähig bewertet worden ist, so liegt angesichts seines oben mitgeteilten Verhaltens im Laufe dieses Rechtsstreites die Annahme nahe, daß sich seit seiner Anstaltsentlassung sein geistiger Zustand nicht verbessert hat und er weder zu Beginn noch während dieses Prozesses prozeßfähig, sondern geistig gestört im Sinne von § 104 Ziffer 1 BGB war.

Diese starken Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers sind nicht erhoben worden.

Im erstinstanzlichen Verfahren hat sich das Arbeitsgericht für die Ausräumung der von der Beklagten ausdrücklich behaupteten Prozeßunfähigkeit des Klägers damit begnügt, aus einem vom Kläger vorgelegten Attest des Facharztes für Nervenkrankheiten Dr. S. [REDACTED] aus Berlin- [REDACTED] vom 11. Februar 1957 zu entnehmen, er sei prozeßfähig. Dieses Attest besagt folgendes:

"Herrn H. [REDACTED] K. [REDACTED], geboren 17.11. [REDACTED], wohnhaft in München, A. [REDACTED] Str. [REDACTED], habe ich untersucht. Es traten heute keine inhaltliche od. formale Denkstörungen hervor, der Gedankengang war fließend u. zusammenhängend. Neurologisch waren die Reflexe regelrecht auslösbar, pathol. Reflexe nicht vorhanden. Die Pupillen u. deren Reaktion waren in Ordnung, die Sprache wohlartikuliert. Intellektuelle Ausfälle ließen sich nicht feststellen. Das Kopfrechnen (13 x 13, 17 x 17, 23 x 23) ging gut, die Aufgaben wurden schnell u. richtig gelöst. Bei Unterschiedsfragen wurden die Kriterien richtig u. sicher genannt.

Für Untersuchung u. Bescheinigung zusammen zwanzig DM W empfangen.

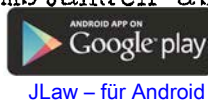
gez. Dr. S. [REDACTED]
11. 2. 57. "

Der knappe Inhalt dieses Attestes, das jedes Eingehen auf die früheren geistigen Ausfallerscheinungen des Klägers vermissen läßt und das nach der Art und Höhe der ärztlichen Liquidation offensichtlich nur auf einer ganz oberflächlichen Untersuchung des Klägers fußt, reicht angesichts der oben dargelegten sonstigen Umstände nicht aus, um die erheblichen Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers auszuräumen.

Das Landesarbeitsgericht ist den Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers überhaupt nicht nachgegangen, wozu schon nach den erörterten Umständen aber Anlaß be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

standen hätte. Das würde noch um so mehr gelten, wenn es zutreffen sollte, wie der Kläger selbst in der Revisionsbegründung ausgeführt hat, daß der Vorsitzende der erkennenden Kammer des Landesarbeitsgerichts sogar erklärt habe, er sei von der Geisteskrankheit des Klägers überzeugt, weil er sonst gegen diesen längst mit einer Beleidigungsklage vorgegangen wäre.

Somit ergibt sich zusammengefaßt, daß von Anfang dieses Rechtsstreites an gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers Bedenken bestanden haben und bis heute bestehen.

3. Die in § 56 Abs. 1 ZPO vorgeschriebene Berücksichtigung des Mangels der Prozeßfähigkeit von Amts wegen bedeutet nur, daß die Frage, ob das Gericht von der Prozeßfähigkeit einer Partei überzeugt ist oder nicht, der Parteidisposition verschlossen ist, die Parteien also eine solche Überzeugung des Gerichts weder durch übereinstimmende Erklärung noch durch Säumnis oder Geständnis einer Partei erzwingen können. § 56 Abs. 1 ZPO bedeutet aber nicht, daß die Parteiinitiative für die Herbeiführung der Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Prozeßfähigkeit ausgeschlossen und durch ein Amtsermittlungsverfahren ersetzt werde. Deshalb können zwar auch andere als in der Zivilprozeßordnung vorgesehene Mittel - sog. "Freibeweise" - sowie offenkundige Tatsachen für die Überzeugungsbildung des Gerichts über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Prozeßfähigkeit dienen. Es bleibt aber trotz des § 56 Abs. 1 ZPO Sache der Parteien, Beweise im weitesten Sinne und nichtoffenkundige Tatsachen für eine entsprechende Überzeugungsbildung des Gerichts in den Prozeß einzuführen und damit dem Gericht anzubieten (Stein-Jonas, aaO, § 56 Anm. II 3; Vorbem. III 4 c vor § 128; § 282 Anm. V; Vorbem. III 1, Fußnote 5 vor § 355; Wieczorek, aaO, § 56 Anm. C; Rosenberg, aaO, § 43 IV 3 S. 182 und § 63 IV 2 S. 288, 289; Schönke-Schröder-Niese, Zivilprozeßrecht, 8. Aufl., 1956, § 62 II, S. 275; Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., 1952, § 51 IV 2 S. 197; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 56 Anm. 1 B). Wollte man hinsichtlich der Aufklärung eines Mangels der Prozeßfähigkeit die Offizialmaxime walten lassen, so würde das Gericht im Ergeb-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nis im Interesse der einen oder der anderen Partei tätig werden und damit dem die Zivilprozeßordnung beherrschenden Grundsatz zuwiderhandeln, daß jede Partei im Prozeß ihre Belange selbst wahren muß. Der Grundsatz der Unparteilichkeit eines Gerichts im Zivilprozeß ist so wesentlich, daß ihm gegenüber der mit § 56 Abs. 1 ZPO verfolgte Zweck zurückzutreten hat. Denn § 56 Abs. 1 ZPO beschränkt sich in seiner Zielsetzung darauf, nicht ordnungsgemäß vertretene Prozeßunfähige, die ihre Interessen in einem Prozeß nicht ordnungsgemäß wahrnehmen können, vor einer unsachgemäßen Prozeßführung und damit vor sich selbst zu schützen. Gleichzeitig dient § 56 Abs. 1 ZPO auch dem Gegner eines solchen Prozeßunfähigen. Dieser läuft bei einem Prozeß, den er gegen einen nicht ordnungsgemäß vertretenen Prozeßunfähigen mit Mühen und Kosten erfolgreich durchgeführt hat, ohne daß die Prozeßunfähigkeit dabei erkannt wird, noch lange Zeit nach Beendigung des Prozesses Gefahr, mit einer Nichtigkeitsklage überzogen zu werden (§§ 579 Abs. 1 Ziffer 4, 586 Abs. 3 ZPO). Schließlich ist auch die Befassung des Gerichts mit Prozessen, an denen nicht ordnungsgemäß vertretene Prozeßunfähige beteiligt sind, wenig sinnvoll. Damit kennzeichnet sich die Regelung des § 56 Abs. 1 ZPO in ihrem Kern als die eines Individualschutzes und auch als die Verwirklichung des Gedankens, das von der staatlichen Autorität getragene Verfahren des Zivilprozesses nicht durch das Handeln eines Prozeßunfähigen berühren zu lassen. Diese Prinzipien müssen aber vor dem generelleren und höherwertigeren Prinzip der Unparteilichkeit eines Gerichts weichen, das nun die Anwendung des Officialverfahrens bei der Herbeischaffung der Beweismittel für die Aufklärung der Zweifel um die Prozeßfähigkeit einer Partei verbietet.

4. Die bestehenden Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers sind mangels Einführens entsprechender Tatsachen und Beweiserbieten durch das Revisionsgericht nicht weiter aufklärbar. Von einer Anregung gemäß § 139 ZPO, geeignete Tatsachen und Beweismittel beizutragen, verspricht sich der Senat angesichts des bisherigen Gesamtverhaltens insbesondere des Klägers keinen Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Umstand, daß die Prozeßfähigkeit des Klägers nicht feststeht, aber erhebliche Indizien gegen seine Prozeßfähigkeit sprechen, muß dazu führen, daß die Beweislast für das Vorliegen der Prozeßfähigkeit den Kläger trifft. Das hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. September 1955 - V ZR 162/54 - BGHZ 18, 184 /188, 190/ ausführlich in überzeugender Auseinandersetzung mit vereinzelt gegenteiligen Ansichten ausgeführt. Dieser Ansicht des Bundesgerichtshofs schließt sich der Senat für den vorliegenden Fall unter Verweisung auf die Begründung des Bundesgerichtshofes an, mit der zusätzlichen Erwägung, daß andernfalls das oben zu Ziffer 3 dieser Entscheidungsgründe bereits erörterte, in § 56 Abs. 1 ZPO enthaltene Schutzprinzip seinen Sinn verlöre und regelrecht aufgehoben würde, wenn durch starke Indizien begründete Zweifel an der Prozeßfähigkeit eines Klägers nicht dazu führen würden, ihm die Beweislast für seine Prozeßfähigkeit aufzuerlegen.

5. Ergibt sich somit, daß der Kläger beweisfällig dafür geblieben ist, daß er von Prozeßbeginn an bis heute überhaupt prozeßfähig war, so folgt daraus nach anerkannter Lehre in Rechtsprechung und Schrifttum die Nowendigkeit, unter Aufhebung der in den beiden Vorinstanzen ergangenen Urteile sowie unter Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Verfahren die Klage als unzulässig abzuweisen (Stein-Jonas, aaO, § 56 Anm. IV 4, Fußnote 34; Wieczorek, aaO, § 56 Anm. C; C 1; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 56 Anm. 1 E c, jeweils mit Nachweisen).

Die Kosten des Verfahrens treffen auch in einem solchen Falle gemäß § 91 ZPO den Kläger (vgl. RGZ 53, 65 /67/; Wieczorek, aaO, § 56 Anm. C IV B).

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Göbel

Dr. Erich Frey



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

